Stadt Barmstedt

Die Bürgermeisterin



Die Stadt Barmstedt sucht eine/n Veranstalter/in für den Adventsmarkt auf der Schlossinsel ab 2023 oder 2024

Barmstedt ist eine Kleinstadt im Süden von Schleswig-Holstein im Norden Deutschlands. Die Stadt liegt etwa 40 km nördlich von Hamburg und ist mit etwa 10.300 Einwohnern die kleinste Stadt im Kreis Pinneberg. Seit 2011 ist Barmstedt anerkannter Erholungsort und damit touristischer Anziehungspunkt für tausende Besucher/innen jährlich.

Jedes Jahr finden in Barmstedt zahlreiche Veranstaltungen statt. Das Angebot reicht dabei von Kunst über Musik und Theater bis zu den großen Marktveranstaltungen, die nicht nur von den eigenen Einwohnern/innen geschätzt werden. Eine dieser Veranstaltungen ist der Barmstedter Adventsmarkt, als kleine Alternative zum großen Weihnachtsmarkt in der Innenstadt. An ca. 20 Ständen finden Besucher/innen Kunsthandwerk und weihnachtliche Geschenkideen sowie winterliche Speisen und Getränke. Das Besondere an diesem kleinen Weihnachtsmarkt ist die schöne Location - die Veranstaltung findet zwischen den historischen Gebäuden auf der Schlossinsel in Barmstedt statt und hat deshalb eine ganz besondere Atmosphäre.

Veranlassung und Zielvorstellung:

Eine der wesentlichen Aufgaben des Stadtmarketings der Stadt Barmstedt besteht derzeit in der Organisation und Durchführung jährlich wiederkehrender Marktveranstaltungen. Für die Zukunft stellt sich das Stadtmarketing neu auf. Kunsthandwerkermarkt und Adventsmarkt sollen deshalb extern vergeben werden.

<u>Leistungsbeschreibung / Veranstaltungskonzept:</u>

Die Stadt Barmstedt sucht eine/n Veranstalter/in für den Adventsmarkt ab dem Veranstaltungsjahr 2023 oder 2024.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung ist die Einreichung eines aussagekräftigen Veranstaltungskonzeptes notwendig.

Zunächst hat der/die Veranstalter/in den Namen des Unternehmens, bzw. den eigenen Namen, wenn als Privatperson ein Angebot abgeben werden soll, und die Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggfs. Homepage) zu nennen.

Erfahrungen im Bereich der Organisation von Veranstaltungen und entsprechende Referenzen sind zu beschreiben. Insbesondere Erfahrungen bei Veranstaltungen, die der ausgeschriebenen Veranstaltung ähneln, sind darzulegen.





Das Veranstaltungskonzept sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:

Angaben zur Veranstaltungsfläche

Veranstaltungsort ist die Schlossinsel, die Veranstaltung könnte jedoch auch auf weitere Flächen ausgeweitet werden (siehe Anlage 1 - Aktuelle Veranstaltungsfläche)

Angaben zur Veranstaltungsdauer (Veranstaltungstage mit voraussichtlichen Öffnungszeiten),
 Benennung der Auf- und Abbauzeiten

Der Adventsmarkt fand bisher jährlich am dritten Adventswochenende statt. Das Veranstaltungskonzept sollte mindestens 2 Veranstaltungstage vorsehen. Ein längerer Zeitraum wäre jedoch ebenfalls denkbar. Ausgeschlossen ist hierbei jedoch das erste Adventswochenende mit dem großen Weihnachtsmarkt in der Innenstadt.

<u>Darstellung des Veranstaltungsangebotes</u>

Das Konzept sollte zum Ambiente der Schlossinsel passen und möglichst ein hochwertiges Angebot enthalten, um sich bei der kleinen Größe vom restlichen Weihnachtsmarkt-Angebot abzuheben. Die Auswahl der Anbieter soll nach vorher festgelegten Qualitätskristerien erfolgen. Hierbei ist auf Exklusivität, Authentität und Regionalität ein besonderes Augenmerk zu legen. Angebote für Kinder sind wünschenswert.

• Benennung des Umfanges der durch die Stadt zu erbringenden Unterstützungsleistungen Die Stadt Barmstedt kann die Veranstaltung gegen ein Entgelt unterstützen, z.B. durch Arbeiten des Bauhofes, Stellung von Verkehrszeichen oder Stromversorgung durch die Stadtwerke. Die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit durch das Stadtmarketing kann unentgeltlich erfolgen, soweit es den regulären Rahmen nicht überschreitet.

• Angaben zur Vertragslaufzeit

Die Zusammenarbeit sollte auf mindestens drei Jahre festgelegt sein. Eine längere Vertragslaufzeit ist möglich.

Allgemeine Anforderungen:

Gewerbetreibende an und auf der Schlossinsel sind bei der Planung zu berücksichtigen, sodass es möglichst nicht zu einer Angebotsüberschneidung kommt. Anwohner sind über die Veranstaltungen zu informieren und gegebenenfalls Ausweichparkplätze/Passiermöglichkeiten anzubieten.

Auf und im Bereich der Schlossinsel befinden sich nur wenige Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse. Dieser Missstand soll im Rahmen der Schlossinselsanierung in den nächsten Jahren behoben werden.

Die Brücke zur Schlossinsel hat eine Gewichtsbegrenzung von 9 Tonnen.

Die Planung, Organisation und Durchführung hat unter Berücksichtigung der örtlichen



Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (siehe Anlage 2 - Voraussichtliche allgemeine Auflagen zur Veranstaltung) zu erfolgen.

Die Ausrichtung der Veranstaltung erfolgt weiterhin unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit. Es gilt die Satzung zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen (Anlage 3 - Satzung zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen).

Sofern aufgrund der Corona-Pandemie weitere Einschränkungen bei der Durchführung der Veranstaltung bestehen, sind diese selbstverständlich ebenfalls zu berücksichtigen.

Der/die Veranstalter/in weißt der Stadt Barmstedt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach und übernimmt auf der Veranstaltungsfläche für den Zeitraum der Veranstaltung mit Auf- und Abbau die Haftung (Verkehrssicherungspflicht) und hält die Stadt Barmstedt von Ansprüchen Dritter frei.

Das Konzept muss bis zum 20.08.2023 bei der Stadt Barmstedt eingereicht werden.

Das Stadtmarketing der Stadt Barmstedt steht dem/der Veranstalter/in für Fragen zu den örtlichen Gegebenheiten bei ihrer Konzepterarbeitung gerne behilflich zur Seite.

Ihr Ansprechpartner:

Stadt Barmstedt
Fachbereich Steuerung und Marketing
Stadtmarketing
Telefon +49 4123 681-204

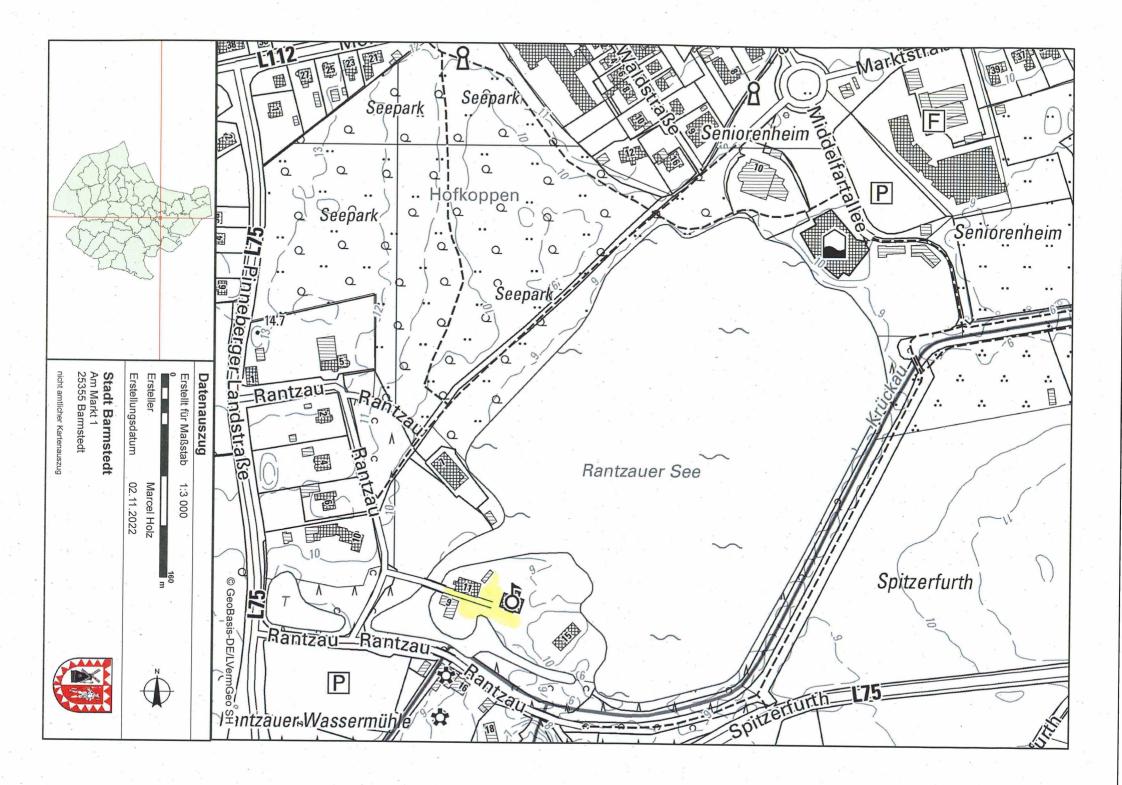
E-Mail: stadtmarketing@stadt-barmstedt.de

Anlagen:

Anlage 1 - Aktuelle Veranstaltungsfläche

Anlage 2 - Voraussichtliche allgemeine Auflagen zur Veranstaltung

Anlage 3 - Satzung zur Vermeidung von Abfall



Anlage 2 - Voraussichtliche allgemeine Auflagen zur Veranstaltung

Die Stadt Barmstedt ist die zuständige Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) für die Genehmigung von Märkten und Veranstaltung, für die Anordnung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Verkehrsanordnung) und für die Erteilung von Gestattung gemäß § 12 des Gaststättengesetzes (Ausschank von Alkohol).

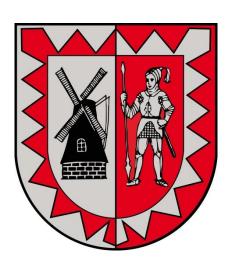
Die unten aufgeführten Punkte sollen einen groben Überblick über die ordnungsbehördlichen Anforderungen an Märkte und Veranstaltungen geben. Welche Auflagen konkret für eine Veranstaltung angeordnet werden, kann nur anhand konkreter Veranstaltungsplanung entschieden werden (Einzelfall). Es ist möglich, dass einige der hier aufgeführten Punkte nicht erforderlich sind (z.B. Erforderniss von Sicherheitsdienst und/oder Sanitätsdienst) oder dass weitere Punkte hinzukommen.

- 1. Es ist eine Liste mit allen Verantwortlichen und Hilfskräften (Kontaktdaten: Veranstalter, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Sicherheitsdienst, etc.) zu erstellen und an das Ordnungsamt der Stadt Barmstedt, die Polizei, die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu senden.
- 2. Es ist ein Übersichtsplan und eine Ausstellerliste der Veranstaltung zu erstellen und dem Ordnungsamt der Stadt Barmstedt vorzulegen.
- 3. Es ist ein Plan für die Veranstaltungsabsicherung, sowie ein Rettungs- und Evakuierungsplan zu erstellen und mit dem Ordnungsamt der Stadt Barmstedt abzustimmen. Eine Beschilderung der Rettungswege auf der Veranstaltungsfläche ist vom Veranstalter vorzunehmen.
- 4. Die Aufstellung der Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte werden vor Beginn der Veranstaltungen durch das Ordnungsamt der Stadt Barmstedt, die Freiwillige Feuerwehr Barmstedt, die Polizei und den Rettungsdienst im Rahmen einer Abnahme überprüft.
- 5. Der Veranstalter hat die Teilnehmer der Abnahme (Ordnungsamt, Freiwillige Feuerwehr Barmstedt, Polizei, Rettungsdienst) einzuladen.
- 6. Das Protokoll über diese Abnahme ist dem Ordnungsamt der Stadt Barmstedt nach Abschluss der Begehung vorzulegen.
- 7. Mit der Veranstaltung und dem damit verbundenen Eröffnen der Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte darf erst begonnen werden, wenn die Abschlussabnahme erfolgt und gefundene Mängel entsprechend beseitigt wurden.
- 8. Für den Aufbau und die Aufstellung der Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte sollte eine 5,00 Meter Rettungsgasse (mindestens 3,50 Meter), sowie eine Bebauung mit ausreichend Abstand der Stände zu den Hauswänden, berücksichtigt werden. Der Abstand zwischen den Verkaufsständen/Buden/Fahrgeschäfte und den Hauswänden sollte nicht weniger als 1,75 Meter betragen. Die Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte dürfen nicht unter Vordächern aufgestellt werden. Bei der Aufstellung der Verkaufsstände/Buden sollte eine zufriedenstellende Regelung mit den Anliegern herbeigeführt werden.
- 9. Die als Fahrgassen, Rettungsgassen und Noträume geplanten Freiflächen im Veranstaltungsbereich, sowie die Flucht- und Anlieferungswege, sind für den vorgesehenen Zweck komplett von festen Einrichtungen/Aufbauten/Waren freizuhalten.

- 10. Es hat eine Mitteilung über die Errichtung von fliegenden Bauten (z.B. Karussells) oder Festzelten an die Bauaufsicht des Kreises Pinneberg zu erfolgen.
- 11. Es ist zu jeder Zeit, somit ab Aufbau der Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte maximal eine 11 Kilogramm Gasflaschen pro Verkaufsstand/Bude, falls für den Betrieb notwendig, zulässig. Eine Lagerung von Ersatzflaschen hat außerhalb des Veranstaltungsbereiches zu erfolgen. Gasbetriebene Heizgeräte sind nur zu verwenden, wenn ein funktionsfähiger geprüfter Feuerlöscher vorhanden ist.
- 12. Zugmaschinen und Anhänger sind außerhalb der Veranstaltungsfläche, ohne Verkehrsbehinderungen, abzustellen. Es hat vom Veranstalter eine Information an die Veranstaltungsteilnehmer zu erfolgen, wo eine Aufstellmöglichkeit besteht. Eine Abstellung vor oder hinter die Straßenabsperrungen und somit eine Blockierung von Rettungswegen, ist nicht zulässig es sei denn, dass eine Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Veranstaltungsabsicherung erfolgt ist.
- 13. Gemäß der der Stadt Barmstedt zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen ist Mehrweggeschirr oder biologisch abbaubares Einweggeschirr (DIN EN 13432) zu verwenden, der/die Veranstalter/in trägt die Verantwortung für die Umsetzung und hat die Betreiber/innen der Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen.
- 14. Es ist eine reibungslose Abfallentsorgung zu organisieren, sowie ausreichend dichte Abfallbehältnisse in Größe und Anzahl aufzustellen. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf zu leeren.
- 15. Nach § 68 a der Gewerbeordnung dürfen auf Veranstaltungen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für den Ausschank alkoholischer Getränke, muss jeder Anbieter eine Gestattung gemäß § 12 des Gaststättengesetzes bei der Ordnungsbehörde der Stadt Barmstedt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt beantragen.
- 16. Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Lebensmittelhygieneverordnung, sowie das Jugendschutzgesetz, sind einzuhalten.
- 17. Es muss sichergestellt werden, dass auf den genutzten Flächen kein öffentlicher Verkehr im Sinne des § 1 der Straßenverkehrsordnung stattfindet. Hinsichtlich der verschiedenen Straßensperrungen wird eine verkehrsrechtliche Anordnung gesondert getroffen. Sie sind als Veranstalter für die Umsetzung der Verkehrsanordnung verantwortlich.
- 18. Durch Musikdarbietungen bei Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte darf es zu keinen erheblichen Lärmbelästigungen für die Anwohner kommen; gegebenenfalls ist die Lautstärke auf Anordnung der Ordnungsbehörde oder der Polizei zu reduzieren oder abzustellen.
- 19. Es ist ein Sicherheitsdienst mit ausreichend Personal zur Überwachung der Veranstaltungsabläufe einzusetzen. Die von Ihnen beauftragte Bewachungsfirma, hat dem Ordnungsamt der Stadt Barmstedt, die eingeplanten Wachleute für die Veranstaltung mitzuteilen. Diese Mitteilung hat 2 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

- 20. In Abhängigkeit von Größe der Veranstaltung, hat der/die Veranstalter/in über den Veranstaltungszeitraum bzw. zu Stoßzeiten der Veranstaltung einen Sanitätsdienst vorzuhalten (stationär oder mobil). Dem Ordnungsamt ist 2 Wochen vor der Veranstaltung der beauftragte Sanitätsdienst (mit Ansprechpartner/in) zu benennen.
- 21. Der Veranstalter hat die Veranstaltungsteilnehmer/Schausteller und ggfs. den Sicherheitsdienst auf § 3 Absatz 2 Nr. 8 des Gesetzes über das Halten von Hundem (HundeG) hinzuweisen, da Hunde auf Märkten/Veranstaltungen an einer Leine zu führen sind, um ein ständig sicheres Einwirken auf den Hund zu ermöglichen.
- 22. Die Schlusszeiten der Veranstaltung sind von dem Veranstalter einzuhalten und durch den Einsatz von entsprechendem Personal/Sicherheitsdienst zu überwachen.
- 23. Nach Ende eines jeden Veranstaltungstages sind die Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte unverzüglich zu verschließen und Überbauten, die in den Verkehrsraum oder in die Rettungsgasse ragen, zurückzubauen.
- 24. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Verkaufsstände/Buden/Fahrgeschäfte unverzüglich abzubauen und die Veranstaltungsfläche ordnungsgemäß zu hinterlassen.
- 25. Für etwaige Schäden, auch gegenüber Dritten, haftet der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine entsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung (für Sach- und Personenschäden) vorzuhalten.
- 26. Den Anordnungen der Ordnunsgbehörde, der Polizei oder anderer zuständiger Behörden, z.B. untere Bauaufsichtsbehörde, ist sofort Folge zu leisten.

Satzung der Stadt Barmstedt zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBI. 2020, S. 364), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Veranstaltungen und für alle Stände auf städtischem Grund in Barmstedt. Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sind Veranstaltungen.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Geschirr, Bestecke, anderes Serviermaterial sowie Verpackungsmaterial von Lebensmitteln dürfen nur als Mehrwegprodukte abgegeben werden oder müssen nach DIN EN 13432 biologisch abbaubar sein. Ausnahmen sind lediglich erlaubt, sofern der/die Standbetreiber/in nachweisen kann, dass die Beschaffenheit seines Produktes aus lebensmittelhygienerechtlichen Gründen eine Verpackung erfordert, die gegenwärtig noch nicht biologisch vollständig abbaubar zur Verfügung gestellt werden kann oder das Produkt vom Kunden nicht für den Verzehr vor Ort erworben wird oder das Produkt ansonsten nicht vermarktungsfähig ist.
- (2) Standbetreiber/innen dürfen Plastiktüten nicht mehr kostenfrei abgeben.
- (3) Produkte, die nicht im Mehrwegpfandsystem enthalten sind, können mit einem Pfand belegt werden.
- (4) Im Falle, dass von dem Vorrang der Nutzung von Mehrwegprodukten abgewichen werden soll, hat der/die Veranstalter/in, bzw. der/die Standbetreiber/in der zuständigen Stelle (§ 5) die nachvollziehbaren Gründe für eine Abweichung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich darzulegen. Die zuständige Stelle (§ 5) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Abweichung.

§ 3 Sauberhaltung der Standplätze

Die Standbetreiber/innen, die Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, sind verpflichtet:

- 1. vor ihrem Stand mindestens einen Abfalleimer für Besucher/innen und Kunden/innen in ausreichender Größe aufzustellen und diesen regelmäßig zu leeren. Der Abfall ist entsprechend den geltenden Vorschriften/Gesetze ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2. bei Veranstaltungen und beim Betrieb von zeitweise errichteten Ständen, sofern kein Rauchverbot besteht bzw. angeordnet wurde, auf allen Tischen (Steh- und Sitztische) mindestens einen Aschenbecher bereitzustellen und diesen regelmäßig zu leeren. Auch dieser Abfall ist einer regelmäßigen und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 4 Sauberhaltung der Veranstaltungsfläche

- (1) Für die Veranstalter/in bzw. der/die Standbetreiber/in gilt, dass auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände jeweils Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe aufzustellesn sind. Das Veranstaltungsgelände ist während der Durchführung der Veranstaltung kontinuierlich sauber zu halten und der Abfall in geschlossenen Behältern zu sammeln. Das Veranstaltungsgelände, sowie angrenzende öffentliche Flächen und benachbarte oder umliegende Grundstücke, die durch die Veranstaltung verunreinigt wurden, sind durch den/die Veranstalter/in bzw. durch den/die Standbetreiber/in nach Beendigung der Veranstaltung zu säubern bzw. säubern zu lassen. Die auf der Veranstaltung anfallenden Abfälle sind in geschlossenen Behältern zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass sämtliches anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ist nicht zulässig. Als Schmutzwasser gilt auch das beim Reinigen/Spülen von Geschirr und anderen Gegenständen anfallende Abwasser. Fetthaltiges Abwasser darf nur über entsprechende Vorbehandlungseinrichtungen (Fettabscheider) in die öffentliche Abwasserkanalisation abgeleitet werden. Die anfallenden Fette sind wie anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Standbetreiber/innen sind vor Ort durch den/die Veranstalter/in einzuweisen.

§ 5 Zuständige Stellen

Zuständige Stellen für die Entscheidung über die Abweichung vom Einsatz von Mehrweggeschirr bei der Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bei Veranstaltungen und beim Betrieb von zeitweise errichteten Ständen sind in der nachfolgenden Reihenfolge folgende Stellen:

- 1. Ordnungsbehörde (für Marktfestsetzungen, Genehmigungen per Ordnungsverfügung oder Sondernutzungserlaubnis)
- 2. Die Stelle, die die Fläche an den Veranstalter bzw. den Betreiber vergibt, ist zuständig, wenn weder eine Festsetzung noch eine Ordnungsverfügung und auch keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wird der Abfall gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht entsprechend der geltenden Vorschriften/Gesetze ordnungsgemäß entsorgt, so kann dies gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), in der zur Zeit geltenden Fassung, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG Abfälle zur Beseitigung behandelt, lagert oder ablagert. Abfälle dürfen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 69 Abs. 3 KrWG kann die Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

- (2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf den von der Stadt Barmstedt als öffentliche Einrichtungen betriebenen Wochen- und Jahrmärkten, gilt § 134 Absatz 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Danach kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über:
 - a) der Abfallvermeidung nach § 2 oder
 - b) der Sauberhaltung der Standplätze nach § 3 zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Barmstedt, den 30.11.2020

gez. Döpke Bürgermeisterin